

Zeitschrift für Ordnungswidrigkeitenrecht –  
und angrenzende Gebiete

Recht spr e ch u n g – Fa l l b e s p r e c h u n g e n – H i n w e i s e  
– L e s e r f o r u m

Inhaltsverzeichnis

Beiträge Ordnungswidrigkeitenrecht .....	3
Die Festnahme und Durchsuchung zur Identitätsfeststellung (§ 163b StPO).....	3
Anordnung und Zweck .....	4
Aus der Gesetzgebung .....	5
Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003 Teil I Nr. 26, ausgegeben zu Bonn am 25. Juni 2003, S 867.....	5
Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003 Teil I Nr. 32, ausgegeben zu Bonn am 14. Juli 2003, Seite 1224 .....	5
Gerichtsentscheidungen .....	5
Gaststättenrecht: Fünf eidesstattliche Versicherungen: Gastwirt verliert seine Konzession .....	6
Verkehrsrecht: Kein Fahrverbot bei Jedermanns - Augenblicksversagen.....	6
Verkehrsrecht: Entzug der Fahrerlaubnis bei Verdacht, auch weiterhin unter Alkohol am Straßenverkehr teilzunehmen .....	10
Schwarzarbeit: Dachdecker braucht Meisterbrief für Handwerksbetrieb .....	13
Verkehrsrecht: Führerscheinentzug auch nach einmaligen Ecstasy-Konsum .....	14
Naturschutz: Gericht untersagt Bau von Windrädern - Fledermäuse schützen .....	15
Hundesteuer: Erhöhte Hundesteuer für Kampfhunde zulässig .....	15
Verkehrsrecht: Spurwechsler auf der Autobahn müssen Sorgfaltspflicht beachten .....	16
OVG Münster: Bei schwerwiegendem Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz kann das Halten eines gefährlichen Hundes untersagt werden .....	16

**Impressum**

**LexisNexis** Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster "www.owiz.de" Artikel- Nr. 0615

**Redaktion:** Karl Brenner, Rechtsanwalt, Richter am Amtsgericht a.D.,

Steinhübel, 25, 66123 Saarbrücken, Tel. 0681 – 63 85 51 / Fax 0681 – 63 85 89

**E-Mail:** kbrenner@netmedia.de / **WebSite:** [www.ra-karlbrenner.de](http://www.ra-karlbrenner.de) (mit Suchfunktion) /

[www.recht-find.de](http://www.recht-find.de)

Für die Richtigkeit der Texte kann keinerlei Haftung übernommen werden. Sie werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

LG Coburg: Zur Frage, ob der Betreiber einer Badeanstalt haftet, wenn ein Besucher auf einer nassen Treppenstufe ausrutscht .....	17
Radarwarngerät zu Recht von der Polizei eingezogen.....	17
Zwangsvollstreckungsrecht: Zwangsvollstreckung auch bei zukünftige Forderungen .....	19
Fälle und Lösungen .....	19
Leser fragen: Leser H. aus P. fragt: Verwarnungsgeld in Raten? .....	20
Seminare.....	21
Rezensionen .....	22
Logox, das Sprachausgabe-System von G DATA .....	22
Zu guter Letzt.....	23

## Beiträge Ordnungswidrigkeitenrecht

### **<sup>1</sup>Die Festnahme und Durchsuchung zur Identitätsfeststellung (§ 163b StPO)**

Ohne Kenntnis von persönlichen Daten des Verdächtigen kann ein Buß- oder Strafverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt, ohne Zeugen können die Schuld / Vorwerfbarkeit, der Schuldumfang, die Unschuld des Beschuldigten / Betroffenen und andere wichtige Umstände nicht ermittelt werden. Daher müssen Betroffene / Beschuldigte und Zeugen ihre Identität preisgeben. Die Mindestanforderung können je nach konkreter Fallgestaltung unterschiedlich sein. Jedoch Vor- und Familienname sowie die Wohnanschrift sind regelmäßig zur Durchführung des Buß- oder Strafverfahrens unverzichtbar. Wer die erforderlichen Angaben verweigert, muß neben - anderen Konsequenzen - mit Zwangsmaßnahmen nach § 163b ff. StPO rechnen.

Die Festnahme zur Identitätsfeststellung von Verdächtigen und Unverdächtigen <sup>1</sup> darf nur so lange dauern, wie sie zur Feststellung der Personalien erforderlich ist. Nur (!) der Verdächtige kann zur Ermittlung der Identität durchsucht, er darf notfalls auch erkennungsdienstlich behandelt werden. Der Unverdächtige darf - gegen seinen Willen - nicht durchsucht und nicht erkennungsdienstlich behandelt werden. Die festgehaltene Person ist unverzüglich dem Richter vorzuführen, der über die weitere Festnahme (nicht Verhaftung!) entscheiden muß. Auch der Richter kann die festgenommene Person nicht länger als 12 Stunden festhalten.

Allerdings: Der Unverdächtige wird zum Verdächtigen <sup>2</sup>, wenn er den Tatbestand nach § 111 OWiG erfüllt. § 111 OWiG ist nur dann nicht erfüllt, wenn jemand, der zur Angabe seiner Personalien verpflichtet ist, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten die Angabe seines Familienstandes und seines Berufes verweigert <sup>3</sup>. Verweigert er Angaben zu seiner Identität, so gelten insoweit die Regeln zu Feststellung der Identität für den Verdächtigen.

Der Betroffene ist grundsätzlich **nicht** verpflichtet, den Anhörungsbogen i.S. § 55 OWiG mit seinen Personalien an die Verwaltungsbehörde zurückzusenden. Eine Ausnahme gilt dann, wenn die Verwaltungsbehörde das Bußverfahren nur durchführen kann, wenn neben dem Vor- und Familiennamen sowie seinem Wohnort auch noch andere Personendaten erforderlich sind. Sie muß dann den Betroffenen ausdrücklich auffordern, derartige (ergänzende) Angaben zu seiner Person zu machen.

*Beispiel:*

*H ist Halter eines Pkw. Er erhält einen Anhörungsbogen, in dem ihm vorgeworfen wird, er sei an einem bestimmten Tag, zu einer bestimmten Uhrzeit, an einem bestimmten Straßenabschnitt verbotswidrig zu schnell gefahren. Hier muß H den Anhörungsbogen nicht zurücksenden, denn der Verwaltungsbehörde ist seine Identität bekannt<sup>4</sup>.*

---

<sup>1</sup> §§ 46, 53 II OWiG, 163 b, 163 c StPO

<sup>2</sup> es gilt dann § 163b Abs. 2, § 163 b Abs. 1 StPO

<sup>3</sup> vgl. BayObLG VRS 57, 53

<sup>4</sup> sonst hätte ihn der Anhörungsbogen nicht erreicht

Kennt die Behörde die Personalien, also die Identität, des Verdächtigen, so ist § 111 OWiG (= „Falsche Namensangabe“) nicht anwendbar<sup>5</sup>. Die „Drohung“ in Anhörungsbogenvordrucken: „Sie sind verpflichtet, den mit ihren Personendaten ausgefüllten Anhörungsbogen an die Verwaltungsbehörde zurückzusenden, andernfalls Sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 111 OWiG begehen“, ist somit rechtswidrig. Beschlagnahme

### Anordnung und Zweck

Die Beschlagnahme kann erfolgen:

1. zu Beweiszwecken,
2. zur Sicherstellung von Gegenständen<sup>67</sup> des Verfalls, der Einziehung und der Gewinnabschöpfung,
3. von Beförderungsmitteln und andere Sachen als Sicherstellungsbeschlagnahme“ nach § 132 StPO.

Wer Eigentümer der Gegenstände im Augenblick der Beschlagnahme ist, darauf kommt es grundsätzlich nicht an. Ausnahmsweise kann jedoch keine Beschlagnahme erfolgen, wenn ein Gegenstand nach § 132 StPO beschlagnahmt werden soll: Nur wenn das Beförderungsmittel oder der Gegenstand im Eigentum des nach § 132 Pflichtigen steht, ist die Zwangsmaßnahme erlaubt („... ihm gehören ...“).

Von der Beschlagnahme wird in anderen Fällen dann abzusehen sein, wenn offensichtlich ein Gegenstand einem anderen gehört. Allerdings ist in derartigen Fällen zu prüfen, ob nicht die Voraussetzungen der §§ 22 Abs. 2 Nr. 2 oder 23 OWiG bzw. im Strafverfahren: §§ 74, 74a StGB vorliegen.

Bei Wirtschaftsstraf - bzw. Bußtaten ist besonders das „wirtschaftliche Eigentum“ festzustellen, wenn ein Gegenstand im Vorbehalts - oder im Sicherungseigentum eines anderen steht. Zum einen sind in derartigen Fällen „Scheinverträge“ nicht selten.

#### Beispiel:

*In einem Zollstrafverfahren wurde dem Beschuldigten die Hinterziehung von 800.000 DM an Zoll-, Einfuhrumsatzsteuer und Monopolabgaben zu Last gelegt. Die Zollfahndung beschlagnahmte nach § 111b StPO zahlreiche Gegenstände des privaten und geschäftlichen Vermögens. Der Beschuldigte legte den Zollfahndungsbeamten Sicherungsübereignungsverträge mit einem im Lande renommierten Arzt vor. Die Gegenstände im Wert von rund 300.000 DM wurden freigegeben, nach dem der Arzt die Frage, ob er dem Beschuldigten Geld geliehen und dafür Gegenstände als Sicherheit erhalten habe, bejaht hatte. Im späteren Verfahren stellte sich heraus, daß das vom Arzt dem Beschuldigten geliehene Geld nur wenige Tausend DM betragen hatte. Die Sicherungsübereignungsverträge waren manipuliert. Als die Zollfahndung wieder beschlagnahmen wollte, waren die Gegenstände nicht mehr greifbar.*

---

<sup>5</sup> vgl. OLG Hamm NJW 1988, 274; weitere Nachweise siehe Göhler Rz 3 zu § 111

<sup>6</sup> Gilt nicht bei Bußverfahren, weil das OWiG keinen Verfall von Gegenständen gibt.

Aber auch bei echten Verträgen ist von der Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob der Gegenstand nicht eingezogen werden soll. Der Eigentümer würde dann nach § 26 Abs. 2 OWiG einen pfandrechtsähnlichen Ersatzanspruch erlangen. Der BGH<sup>8</sup> meint dagegen, es sei nicht der Gegenstand des Vorbehaltseigentums an sich, sondern nur das „Anwartschaftsrecht“ einzuziehen<sup>9 10</sup>.

Ordnet ein Richter die Beschlagnahme von Gegenständen an, bevor diese von den Strafverfolgungsbehörden in amtlichen Gewahrsam genommen worden sind, so muß er die Gegenstände so genau bezeichnen, daß keine Zweifel darüber entstehen, ob sie von der Beschlagnahmeanordnung erfaßt sind<sup>11</sup>. Bei den Fahndern vor Ort und bei dem von der Durchsuchung Betroffenen darf kein Zweifel daran aufkommen können, ob ein vorgefundener Gegenstand von der Beschlagnahmeanordnung umfaßt ist oder nicht<sup>12</sup>. Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Beschlagnahmeanordnung im Durchsuchungsbeschluß ausgesprochen worden ist.

## Aus der Gesetzgebung

### **Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003 Teil I Nr. 26, ausgegeben zu Bonn am 25. Juni 2003, S 867**

Bekanntmachung der Neufassung der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 13. Juni 2003

### **Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003 Teil I Nr. 32, ausgegeben zu Bonn am 14. Juli 2003, Seite 1224**

Bekanntmachung der Neufassung des Fleischhygienegesetzes vom 30. Juni 2003

## Gerichtsentscheidungen

*(soweit die Urteile ausführlich oder vollständig wiedergegeben werden, sind sie als Arbeitshilfen gedacht – zur Argumentation bei der Erörterung mit dem Betroffenen und / oder dessen Verteidiger, zur Begründung des Einspruchs oder der Abgabebegründung des Einspruchs an das Gericht – über die Staatsanwaltschaft. Zu den Arbeitshilfen rechnen in der Regel auch die Entscheidung, die sich mit zivilrechtlichen Problemen befassen; oft sich Begründungen eines zivilrechtlichen Urteils auch bußrechtliche Begründungshilfen).*

---

<sup>8</sup> BGHSt 25, 10 und KKOWi-Wiltz Rz 15 zu § 22

<sup>9</sup> vgl. zu dem Streit Göhler Rz 13 zu § 22

<sup>10</sup> Die Verwaltungsbehörde könnte möglicherweise „zweigleisig“ verfahren: „Eingezogen wird der Gegenstand X, hilfsweise das Anwartschaftsrecht auf diesen Gegenstand“.

<sup>11</sup> BVerfG NJW 92, 551

<sup>12</sup> LG Oldenburg StrVert. 94, 178

## **Gaststättenrecht: Fünf eidesstattliche Versicherungen: Gastwirt verliert seine Konzession**

**Ein Gastwirt, der fünf Mal den Offenbarungseid geleistet hat, ist für den Beruf ungeeignet. Kommen zudem noch Verstöße gegen hygienerechtliche Vorschriften hinzu, so darf die Aufsichtsbehörde die Konzession sogar mit sofortiger Wirkung widerrufen.**

Fünfmal hat ein Pizzeriabesitzer in einer rheinhessischen Gemeinde (Antragsteller) in den letzten Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben; außerdem wurde er wegen Verstoßes gegen die Hackfleischverordnung und gegen das Lebensmittelgesetz zu einer Geldstrafe verurteilt. Als die zuständige Verbandsgemeinde hiervon erfuhr, widerrief sie mit sofortiger Wirkung die dem Gastronom zuvor erteilte vorläufige Gaststättenerlaubnis. Zurecht, entschied jetzt die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz (VG Mainz vom 16.06.2003, Az. 6 L 551/03)

Der Antragsteller wollte vom Vorbesitzer eine Pizzeria übernehmen und stellte deshalb bei der Verbandsgemeinde den Antrag, ihm - bis zur Erteilung der endgültigen Erlaubnis - eine vorläufige Erlaubnis zum Fortbetrieb des Lokals zu erteilen. Die Verwaltung gab dem Antrag statt.

Im Rahmen des Konzessionsverfahrens für die endgültige Erlaubnis erhielt die Verbandsgemeinde Kenntnis von den eidesstattlichen Versicherungen und von der strafgerichtlichen Verurteilung des Antragstellers. Daraufhin widerrief sie mit sofortiger Wirkung die vorläufige Konzession.

Die deswegen vom Antragsteller angerufenen Richter der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz bestätigten jetzt die Rechtmäßigkeit der Widerrufsentscheidung. Der Widerruf sei geboten, weil der Antragsteller nicht die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitze. Seine eidesstattlichen Versicherungen und seine strafgerichtliche Verurteilung wegen Verstoßes gegen die Hackfleischverordnung, die im Gaststättengewerbe von besonderer Bedeutung sei, sprächen dagegen, dass er künftig seinen Betrieb ordnungsgemäß führen wird. Die gezeigte Bereitschaft, sich über strafrechtliche und zivilrechtliche Vorschriften zum Nachteil anderer hinwegzusetzen, insbesondere auch vollstreckbar titulierte Forderungen nicht zu begleichen, stehe der Erteilung einer Gaststättenerlaubnis zwingend entgegen (Pressemitteilung des Gerichts)

## **Verkehrsrecht: Kein Fahrverbot bei Jedermanns - Augenblicksversagen**

Normen : BKatV § 4, StVG § 24, StVO § 49 Abs. 3 Nr. 4, StVO § 41 Abs. 2 Nr. 7; (OLG Karlsruhe vom 17.02.2003 1 Ss 167/02)

1. Beruht ein Verkehrsverstoß lediglich auf einer augenblicklichen Unaufmerksamkeit, wie sie jedem sorgfältigen und pflichtbewussten Verkehrsteilnehmer einmal unterlaufen kann, so ist die Verhängung eines Fahrverbots nicht angezeigt.

2. Da der Verstoß hier auch subjektiv auf besonderes grober Nachlässigkeit beruht und einen so hohen Grad an Verantwortungslosigkeit aufweist, bedarf es zur Einwirkung eines ausdrücklichen Denkkzettels durch ein Fahrverbot.

### **Sachverhalt:**

Das Amtsgericht hat die Betroffene wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu einer Geldbuße von 60 Euro verurteilt und ihr gleichzeitig für die Dauer von einem Monat untersagt, Kraftfahrzeuge jeglicher Art im Straßenverkehr zu führen. Nach den

Feststellungen hatte sie am 27.02.2002 gegen 11.58 in Karlsruhe die Kaiserstraße vom Durlacher Tor kommend in Richtung W-Straße mit einer Geschwindigkeit von 59 km/h befahren und dabei die dort angebrachte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h missachtet.

Hiergegen wendet sich die Betroffene mit ihrer Rechtsbeschwerde, mit welcher sie die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt und den Wegfall des verhängten Fahrverbots anstrebt.

II.

**Die Entscheidung:**

Der Rechtsbeschwerde bleibt ein Erfolg versagt.

Der Schuldspruch wegen fahrlässiger Geschwindigkeitsüberschreitung nach §§ 41 Abs. 2 Nr. 7, 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO, 24 StVG ist vorliegend in Rechtskraft erwachsen, da das Rechtsmittel wirksam auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt worden ist. Zwar hat der Verteidiger eine solche Begrenzung nicht ausdrücklich erklärt, jedoch ergibt sich dies aus der Begründung der Rechtsbeschwerde zweifelsfrei (vgl. BGH NJW 1956, 756 f.; LR-Hanack, StPO, 25. Aufl. 1999, § 344 Rn. 9; die Entscheidung OLG Köln VRS 101, 218 ff. betrifft eine andere Fallgestaltung). Diese wendet sich nur gegen das Fahrverbot, in dessen Verhängung sie eine unzumutbare Härte für die Betroffene sieht. Dass der Schuldspruch selbst nicht der Anfechtung unterliegen soll, ergibt sich auch daraus, dass die Betroffene die ihr vorgeworfene Geschwindigkeitsüberschreitung vor dem Amtsgericht nicht in Abrede gestellt und der Verteidiger in seinem Schlusswort auf die Verhängung einer erhöhten Geldbuße unter Wegfall des Fahrverbots angetragen hat.

Das Rechtsmittel erfasst gleichwohl den gesamten Rechtsfolgenausspruch, da zwischen der Höhe der Geldbuße und der Anordnung des Fahrverbots eine Wechselwirkung besteht, die eine Beschränkung der Rechtsbeschwerde innerhalb des Rechtsfolgenausspruchs allein auf die Verhängung des Fahrverbots ausschließt (BGHSt 24, 11 ff.; OLG Karlsruhe NZV 1996, 206 f.; VRS 97, 198 f.).

Die Verfahrensrüge ist nicht näher ausgeführt und deshalb bereits unzulässig.

Auch die aufgrund der erhobenen Sachrüge erfolgte Überprüfung des Rechtsfolgenausspruchs hat keinen durchgreifenden Rechtsfehler zum Nachteil der Betroffenen ergeben. Insbesondere ist das vom Amtsgericht verhängte Fahrverbot - die Geldbuße entspricht dem Regelfall nach Nr.11.3.5 BKat - im Ergebnis nicht zu beanstanden,

- da gegen die Betroffene innerhalb der Frist eines Jahres seit der Entscheidung des Amtsgerichts, nämlich am 29.05.2001, wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung um mindestens 26 km/h eine seit 05.07.2001 rechtskräftige Geldbuße festgesetzt worden war und sie nunmehr
- erneut eine Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h begangen hat,
- was als Regelfall nach § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV einen beharrlichen Pflichtverstoß i.S.d. § 25 Abs. 1 S.1 StVG indiziert,
- der regelmäßig der Denkmittel- und Besinnungsmaßnahme eines Fahrverbots bedarf (BGH NZV 1992, 117, 119; BayObLG NZV 1994, 327; OLG Köln NStZ-RR 1996, 52; OLG Karlsruhe VRS 88, 476).

Allerdings hat das Amtsgericht die Einlassung der Betroffenen, sie habe das die Geschwindigkeit beschränkende Verkehrsschild übersehen, weil

sie als in Karlsruhe Ortsfremde verstärkt auf Straßenschilder habe achten müssen und durch ein die Straßenbahnschienen verbotswidrig benutzendes Fahrzeug abgelenkt worden sei, in den Urteilsgründen hingenommen, ohne die Glaubwürdigkeit dieser Angaben zu hinterfragen und sich damit auseinander zu setzen.

Eine solche nähere Befassung ist aber immer dann geboten, wenn ein Betroffener besondere Umstände geltend macht, welche gegen die Annahme sprechen, das Verkehrsschild sei aufgrund grober Nachlässigkeit übersehen worden.

Zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Einlassung der mangelnden Wahrnehmung eines Verkehrszeichens kann es dabei insbesondere auf die

- konkrete Aufstellung der Beschilderung und
- die baulichen Verhältnisse der befahrenen Straße ankommen,

da sich oftmals einem pflichtbewussten Fahrer die angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung geradezu aufdrängen muss (Senat, Beschluss vom 27.03.2001, 1 Ss 29/01; OLG Karlsruhe DAR 1998, 153; BayObLG NZV 1999, 4 ff.; OLG Naumburg ZfSch 2000, 318 f; Thüringer OLG OLG-NL 1995, 189; OLG Hamm DAR 1999, 327; OLG Rostock DAR 1999, 277 f.).

#### **Kein Fahrverbot in „Jedermann-Fällen“**

Beruhet ein Verkehrsverstoß aber lediglich auf einer augenblicklichen Unaufmerksamkeit,

- wie sie jeden sorgfältigen und pflichtbewussten Verkehrsteilnehmer einmal unterlaufen kann,
- so ist die Verhängung eines Fahrverbots nicht angezeigt,

wenn der Verstoß nur auf **einfacher Fahrlässigkeit** beruht (grundlegend BGHSt 43, 241 ff.; OLG Köln VRS 97, 375: "einzelnes Verkehrszeichen am linken Fahrbahnrand").

In solchen Fällen des "Augenblicksversagens" indiziert zwar der in der BKatV beschriebene Regelfall (hier: § 4 Abs. 2 Satz 2 BKatV) das Vorliegen einer groben bzw. - wie hier - beharrlichen Pflichtverletzung i.S.d. § 25 Abs.1 StVG,

- es fehlt jedoch an einer ausreichenden **individuellen Vorwerfbarkeit**.

Ein Fahrverbot ist nämlich nur dann veranlasst, wenn der Verstoß auch subjektiv auf besonderes grobem Leichtsinne, Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit beruht und einen so hohen Grad an Verantwortungslosigkeit aufweist, dass es zur Einwirkung auf d. Betroffenen grundsätzlich eines ausdrücklichen Denkkzettels durch ein Fahrverbot bedarf (vgl. ausführlich OLG Karlsruhe VRS 100, 460 ff., 463). Auch bei einem beharrlichen Pflichtenverstoß i.S.d. § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 BKatV muss die Geschwindigkeitsüberschreitung auf einem Mangel an rechtstreuer Gesinnung beruhen (OLG Hamm NSTZ-RR 1999, 374 ff.; OLG Braunschweig DAR 1999, 273 f.), woran es bei einem bloßen "Augenblicksversagen" in der Regel fehlen wird

Dass sich das Amtsgericht mit diesen Fragen, insbesondere des Vorliegens eines Augenblicksversagens, nicht auseinandergesetzt hat, berührt den Bestand des Urteils ebenso wie die Wirksamkeit der Rechtsfolgenbeschränkung (vg. oben II. 1) nicht.

### **Einfache Fahrlässigkeit liegt vor:**

Auf nur "einfache Fahrlässigkeit" kann sich nämlich derjenige nicht berufen,

- welcher die an sich gebotene Aufmerksamkeit in grob pflichtwidriger Weise unterlassen hat (BGHSt 43, 241 ff.).

Wer etwa während der Fahrt sein

- Autotelefon benutzt (KG, Beschluss vom 19.01.2000, 2 Ss 319/99),
- intensiv auf Wegweiser achtet (Senat VRS 98, 385 ff.) oder
- in einen Kreuzungsbereich zu schnell einfährt (BayObLG DAR 1999, 559 f.)

kann nicht geltend machen, er habe nur versehentlich ein Verkehrszeichen nicht wahrgenommen, denn durch sein vorheriges sorgfaltswidriges Verhalten hat er selbst in grob nachlässiger Weise zu seiner eigenen Unaufmerksamkeit beigetragen.

Eine grob pflichtwidrige Missachtung der gebotenen Aufmerksamkeit liegt aber auch dann vor, wenn der Verkehrsteilnehmer nicht nur die durch Zeichen 274 angeordnete Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, sondern auch die innerörtlich zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h in erheblicher Weise überschreitet. In einem solchen Fall beruht der Verkehrsverstoß nicht auf einer augenblicklichen Unaufmerksamkeit, sondern auf der Nichtbeachtung weiterer Sorgfaltspflichten (OLG Köln DAR 2001, 469 f.).

**So liegt der Fall auch hier**, da die Betroffene die innerörtlich zulässige Geschwindigkeit mit gemessenen 59 km/h nicht eingehalten hat. Zwar deutet die Höhe der Überschreitung um 9 km/h

- nicht auf ein bewusstes und gewolltes Verhalten hin (so aber OLG Köln a.a.O.; vgl. auch krit. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Auflage 2003, StVG, § 25 Rn. 23 m.w.N.),

dies ist aber auch nicht erforderlich.

Es genügt, wenn sich die Missachtung der gebotenen Aufmerksamkeit aus anderen Umständen ergibt. Von einer unerheblichen Überschreitung der an sich erlaubten innerstädtischen Geschwindigkeit kann bei einem Tempo von 59 km/h ohnehin nicht die Rede sein (ähnlich KG, Beschluss vom 26.07.2001, 2 Ss 305/00 "Überschreitung um 11 km/h"; vgl. auch Nr. 11.3.1 BKat, welcher hierfür ein Bußgeld von € 15 vorsieht), **zumal** - wie dem Senat von Amts wegen bekannt - die Fahrbahn zu Beginn der Kaiserstraße in Karlsruhe auf eine Fahrspur je Fahrtrichtung verengt ist, was an sich schon die Reduzierung der innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit nahe legt.

Auch ist zu sehen, dass die Betroffene ihrer **eigenen Einlassung zufolge ortsfremd** war und deshalb ein besonders vorsichtiges Fahrverhalten angezeigt gewesen wäre. Schließlich zeigen die beiden einschlägigen **Vorverurteilungen** wegen Geschwindigkeitsüberschreitung und die bereits einmal erfolgte vergebliche Einwirkung durch ein Fahrverbot, dass es die Betroffene mit der Einhaltung der Vorschriften im Straßenverkehr **nicht so genau nimmt**.

Im Rahmen einer Gesamtabwägung ist der Senat daher der Ansicht, dass trotz des Zusammenwirkens entlastender Umstände (Wiederholungsfall nach § 4 Abs 2 Satz 2 BKatV, Übersehen eines Verkehrszeichens, keine vorsätzliche Tat) die Anordnung eines Fahrverbots wegen der Beharrlichkeit der Pflichtverletzung angezeigt ist.

### **Kein besonderer Ausnahmefall**

Es liegt auch kein Fall vor, in welchem **ausnahmsweise** von der Verhängung eines Fahrverbots abgesehen werden kann, weil der Sachverhalt zu Gunsten der Betroffenen eine derart erhebliche Abweichung vom Normalfall aufweist, dass der notwendige **Warneffekt** auch ohne Verhängung eines Fahrverbots durch bloße Erhöhung der Geldbuße erreicht werden kann (§ 4 Abs. 4 BKatV).

Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere dann vorliegen, wenn das

- Fahrverbot zu einer beruflichen Härte
- ganz außergewöhnlicher Art wie dem Existenzverlust bei einem Selbständigen oder dem Verlust des Arbeitsplatzes bei einem Arbeitnehmer führen würde

(OLG Frankfurt NStZ-RR 2000, 313 f.; 2001, 344 f.). Hiervon kann jedoch nicht ausgegangen werden.

Nach den getroffenen Feststellungen ist die Betroffene seit Januar 2002 als **Außendienstmitarbeiterin** tätig und vertreibt Finanzdienstleistungen. Räumlich ist sie für Süddeutschland, die Schweiz und Österreich zuständig, wobei sie wegen wachzunehmenden Terminen auch in ländlichen Gebieten auf ihr Kraftfahrzeug (jährliche Fahrleistung 35.000 km) angewiesen ist und nicht auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgreifen kann.

Diese Feststellungen rechtfertigen ein Absehen vom Fahrverbot jedoch nicht. **Berufliche Folgen auch schwerwiegender Art reichen für die Annahme eines Ausnahmefalles nicht aus, da sie mit einem Fahrverbot sehr häufig verbunden sind.** Der Betroffenen ist es daher grundsätzlich zuzumuten, diese Nachteile durch **Inanspruchnahme von Urlaub**, der vorübergehenden Beschäftigung eines Fahrers oder der Kombination dieser Maßnahmen auszugleichen (OLG Frankfurt NStZ-RR 2000, 313).

Auch wenn das Amtsgericht keine Feststellungen zu ihren Einkommensverhältnissen getroffen hat, bestehen vorliegend in Anbetracht der **beruflichen Stellung der Betroffenen** keine Bedenken an der zeitlich begrenzten Zumutbarkeit derartiger Ersatzmaßnahmen, ggf. muss ein Kredit aufgenommen werden.

Dass ein Verlust des Arbeitsplatzes allein wegen der Anordnung des Fahrverbots drohen würde (zu den hierfür notwendigen Feststellungen einer nachgewiesenen tatsächlichen Gefahr der Kündigung, vgl. OLG Koblenz NZV 1997, 48; OLG Celle NZV 1996, 182), hat das Amtsgericht nicht festgestellt und ist auch der Rechtsbeschwerde nicht zu entnehmen.

Bei dieser Sachlage hat das Amtsgericht zu Recht von der Möglichkeit der Erhöhung der Geldbuße unter Wegfall des Fahrverbots abgesehen. In Anbetracht von zwei einschlägigen Vorverurteilungen bedarf es vorliegend einer nachdrücklichen Einwirkung, um die Betroffene zukünftig zu verkehrsgerechten Verhalten zu veranlassen. Durch Bemessung der Dauer des Fahrverbots auf einen Monat hat das Amtsgericht dabei den persönlichen Umständen der Betroffenen ausreichend Rechnung getragen (OLG Karlsruhe vom 17.02.2003 1 Ss 167/02 – Strukturierung von owiz-Redaktion).

### **Verkehrsrecht: Entzug der Fahrerlaubnis bei Verdacht, auch weiterhin unter Alkohol am Straßenverkehr teilzunehmen**

VG Neustadt a. d. Weinstraße vom 05.06.2003, Az 3 L 1290/03.NW - Normen: FeV § 46

Zuletzt gedruckt 17.09.2003 7:32 - C:\Daten ab 8.5.2003\owiz-Ausgaben ab 13.5.2003\7 -owiz-Juli -03.doc

**Liegt ein nachvollziehbares negatives medizinisch-psychologisches Gutachten vor, so darf die Fahrerlaubnisbehörde sich nicht über dieses hinwegsetzen und die Fahrerlaubnis erteilen.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die für sofort vollziehbar erklärte Entziehung der Fahrerlaubnis durch Verfügung des Antragsgegners vom 21. Mai 2003 war gemäß § 80 Abs. 5 VwGO abzulehnen.

**Sachverhalt:**

Die Besonderheit der vorliegenden Fallkonstellation liegt darin, dass dem Antragsteller, der im Februar 2000 wegen Trunkenheit im Verkehr auffällig geworden war, nach Ablauf der Sperrfrist auf der Grundlage einer Eignungsuntersuchung die Fahrerlaubnis unter Annahme einer "bedingten" Eignung wiedererteilt worden ist. Die jetzige Entziehung wird seitens des Antragsgegners nicht auf eine erneute Auffälligkeit gestützt, sondern auf die Weisung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 07. Mai 2003. In dieser Weisung führt das Ministerium vollkommen zu Recht aus, dass die Erteilung einer Fahrerlaubnis unter Auflagen in den Fällen ausscheidet, in denen ein nachvollziehbares negatives medizinisch-psychologisches Gutachten zur Kraftfahreignung vorliegt, in dem dem Fahrerlaubnisbewerber die Fahreignung mit der Begründung abgesprochen wird, dass zu erwarten sei, dass er auch zukünftig unter Alkoholeinfluss als Führer eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen werde.

**Die Entscheidung**

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Entziehung der Fahrerlaubnis überwiegt vorliegend das private Interesse des Antragstellers, von der Fahrerlaubnis bis zur Entscheidung im Verfahren zur Hauptsache Gebrauch machen zu können. Dem Interesse des Antragstellers an dem Erhalt der Fahrerlaubnis steht nämlich das öffentliche Interesse daran gegenüber, dass Personen, deren Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges nicht erwiesen ist, unverzüglich von der aktiven motorisierten Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr ausgeschlossen werden.

Im vorliegenden Fall lässt sich allerdings die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids derzeit nicht abschließend beurteilen. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz – StVG – i.V.m. § 46 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV – (BGBl. I 1998, S. 2214 ff.) hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Die Entziehung der Fahrerlaubnis richtet sich auch in den Fällen, in denen die Umstände, die die Nichteignung begründen, bereits im Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis vorgelegen haben, nach diesen Vorschriften (BVerwG, Beschluss vom 12. Oktober 1982 - 7 B 97/82 -Juris; VGH Kassel, Urteil vom 04. Juni 1985 - 2 OE 65/83 -, NJW 1985, 2909 m.w.N.).

Nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV ist die Fahrerlaubnis insbesondere dann zu entziehen, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist.

Die Besonderheit der vorliegenden Fallkonstellation liegt darin, dass dem Antragsteller, der im Februar 2000 wegen Trunkenheit im Verkehr auffällig geworden war, nach Ablauf der Sperrfrist auf der Grundlage einer Eignungsuntersuchung die Fahrerlaubnis unter Annahme einer "bedingten" Eignung wiedererteilt worden ist.

Die jetzige Entziehung wird seitens des Antragsgegners nicht auf eine erneute Auffälligkeit gestützt, sondern auf die Weisung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 07. Mai 2003. In dieser Weisung führt das Ministerium vollkommen zu Recht aus, dass die Erteilung einer Fahrerlaubnis unter Auflagen in den Fällen ausscheidet, in denen ein nachvollziehbares negatives medizinisch-psychologisches Gutachten zur Kraftfahreignung vorliegt, in dem dem Fahrerlaubnisbewerber die Fahreignung mit der Begründung abgesprochen wird,

- dass zu erwarten sei, dass er auch zukünftig unter Alkoholeinfluss als Führer eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen werde.

Die charakterliche Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges ist aber nur aufgrund einer umfassenden Würdigung der Gesamtpersönlichkeit zu beurteilen. Sie ist nämlich in besonderem Maß dadurch gekennzeichnet, dass sie

- kein unveränderliches Persönlichkeitsmerkmal darstellt.

Das Hilfsmittel der medizinisch-psychologischen Begutachtung ist deshalb in aller Regel unverzichtbar,

- da weder die Behörden noch die
- Gerichte über eigenen Sachverstand verfügen,

notwendige medizinisch-psychologische Erkenntnisse selbst zu gewinnen, geschweige denn, das Verhalten eines Menschen selbst einer diesbezüglichen Bewertung zu unterziehen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. Juni 1997 - 7 A 10529/97.OVG -, in ESOVG-RP).

Liegt also ein nachvollziehbares negatives medizinisch-psychologisches Gutachten vor, so darf die Fahrerlaubnisbehörde sich nicht über dieses hinwegsetzen und die Fahrerlaubnis erteilen. Hat sie aber trotz Vorliegen eines solchen Gutachtens die Fahrerlaubnis - wenn auch unter Auflagen - wiedererteilt, so ist nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Beschluss vom 27. März 1992 - 7 B 10321/92.OVG -, ZfSch 1993, 143; ESOVG-RP) Folgendes zu beachten:

"Der Senat hat allerdings angenommen, dass der Beurteilungsmaßstab unterschiedlich ist, je nachdem, ob es sich um die Frage handelt, ob nach entsprechenden Bemühungen des Betroffenen und einem in Ansätzen erkennbar werdenden Einstellungswandel die Fahrerlaubnis trotz der nur "bedingt" angenommenen Eignung wiedererteilt wird, oder ob es um die Frage geht, daß dem unter Umständen bereits seit längerer Zeit wieder am Verkehrsgeschehen teilnehmenden, als "bedingt geeignet" angesehenen Betroffenen die Fahrerlaubnis wieder entzogen werden soll. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß auch die aufgrund der getroffenen Prognose als "bedingt geeignet" angesehenen Kraftfahrer gleichermaßen eine Rechtsposition erlangt haben, die nicht ohne gewichtige Gründe wieder in Frage gestellt werden kann. Kann vor der Wiedererteilung in erster Linie an die zumeist noch nicht in ihrer Bedeutung verblaßte Trunkenheitsfahrt mit der Regelvermutung der Nichteignung angeknüpft werden, so daß sich nach einer Aufklärung mit Hilfe von Sachverständigen die Frage stellt, ob trotz dieser gegen den Betroffenen sprechenden Tatsachen aufgrund besonderer Umstände und Verhaltensanstrengungen von einer günstigen Prognose ausgegangen werden kann, so tritt mit erfolgtem Zeitablauf insbesondere nach Wiedererteilung der Fahrerlaubnis und erneuter - unbeanstandeter - Teilnahme am Verkehr die Bedeutung der Vortat zurück. Es ist zwar zu berücksichtigen, daß das bei "bedingter Eignung" zugrunde liegende Auflagenkonzept gewisse Verhaltenserwartungen auch außerhalb der bloßen "Nichtauffälligkeit" beinhaltet. Die

Möglichkeiten einer mit solchen Verhaltenserwartungen verknüpften "Führung" sind indessen in einem Rechtsstaat begrenzt. Das Institut der "bedingten Eignung" kann nicht Grundlage einer umfassenden und länger angelegten Kontrolle der allgemeinen Lebensführung des Betroffenen sein."

An dieser Rechtsprechung hat das Oberverwaltungsgericht auch in der Folgezeit festgehalten (z.B. Beschluss vom 28. Mai 1993 - 7 B 11142/93.OVG -, ESOVG-RP; Urteil vom 25. Januar 1994 - 7 A 11337/93.OVG -, ESOVG-RP) **und ihr folgt das erkennende Gericht.**

Die Fahrerlaubnisbehörde, die dem Betroffenen einen "**Vertrauensvorschuss**" in Form der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis unter Auflagen eingeräumt hat, darf sich in der Folgezeit hierzu nicht in Widerspruch setzen (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 27. November 1996 - 7 B 13064/96.OVG; VGH Kassel, Urteil vom 04. Juni 1985 - 2 OE 65/83 -, NJW 1985, 2909; BVerwG, Beschluss vom 12. Oktober 1982 - 7 B 97/82 -, Juris).

Für eine abweichende Bewertung ist nur dann erst wieder Raum, wenn sich nach der Wiedererteilung neue Umstände ergeben haben - wie z.B. neue Verkehrsauffälligkeiten, Anzeichen für veränderte Trinkgewohnheiten oder ähnliches -, die die Fahreignung wieder in Frage stellen können und die dann eine umfassende Beurteilung der Fahreignung auch unter Einbeziehung früherer Auffälligkeiten ermöglichen (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 28. Mai 1993 - 7 B 11142/93.OVG - und Urteil vom 25. Januar 1994 - 7 A 11337/93.OVG -, ESOVG-RP).

#### **Derartige neue Umstände könnten hier vorliegen.**

Verkehrsauffälligkeiten des Antragstellers seit Wiedererteilung der Fahrerlaubnis am 27. Mai 2002 sind zwar nicht bekannt geworden. Der Antragsteller hat auch die ihm gemachten Auflagen bisher erfüllt; allerdings waren der Gamma-GT Wert, bei dem es sich um einen Marker für Alkoholkonsum handelt, dreimal höher als der obere Normwert.

Dies müsste weiter abgeklärt werden. Angesichts der im Straßenverkehr in Rede stehenden Rechtsgüter wie Leib und Leben ist es aber nicht zu verantworten, den Antragsteller, bei dem somit **der Verdacht des erhöhten Alkoholkonsums im Raum steht**, vorläufig weiter als Kraftfahrer am Straßenverkehr teilnehmen zu lassen und dadurch andere Verkehrsteilnehmer in Gefahr zu bringen. **Seine privaten Interessen an dem Gebrauch eines Kraftfahrzeugs müssen, so gewichtig sie sein mögen, hinter der Gewährleistung des Schutzes der anderen Verkehrsteilnehmer zurückstehen.** (Strukturierung von der owiz-Redaktion).

### **Schwarzarbeit: Dachdecker braucht Meisterbrief für Handwerksbetrieb**

Ohne Meisterprüfung darf ein Dachdeckergeselle keinen Handwerksbetrieb führen. Mit diesem Urteil ist ein 43 Jahre alter Mann vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg gescheitert. (AktENZEICHEN: 5 A 21/02) Er führt eine Gerüstbauerfirma und wollte eine Ausnahmegenehmigung haben, um auch ohne Meistertitel in die Handwerksrolle der Dachdecker eingetragenen zu werden.

Da er aber bei einer Eignungsprüfung keine ausreichenden Leistungen im Dachdecken brachte, versagte ihm die Bezirksregierung den Zugang zur eigenen Dachdeckerfirma. «Auch nach der zu erwartenden Gesetzesänderung wird für das gefahrgeneigte Dachdeckerhandwerk ein Meis-

terbrief verlangt werden», sagte Richter Hennig von Alten.

Trotz seiner 21 Gesellenjahre konnte der Handwerker in der entscheidenden Prüfung Ziegel nicht korrekt zu einer Hohlkehle aneinander legen. Im Prozess klagte der Mann, die Anforderungen seien «zu streng» gewesen. Er habe Anspruch auf Gleichbehandlung mit Ausländern aus der europäischen Gemeinschaft, die in Deutschland auch ohne großen Befähigungsnachweis handwerkliche Tätigkeiten ausüben dürften. Er kann die Prüfung wiederholen und seine Meisterschaft doch noch beweisen (Verwaltungsgericht Lüneburg (Aktenzeichen: 5 A 21/02 - Meldung vom 18.06.2003)

### **Verkehrsrecht: Führerscheinentzug auch nach einmaligen Ecstasy-Konsum**

Auch der einmalige Gebrauch von Ecstasy kann zu einem Entzug des Führerscheins führen. Der Konsum von Amphetaminen - insbesondere Ecstasy - erhöhe im Verkehr die Bereitschaft zu einer riskanten Fahrweise und fördere zudem Panik- und Angstzustände, teilte das Verwaltungsgericht Stuttgart mit. Damit bestätigte es einen Beschluss der Stadt Stuttgart. Diese hatte einem Autofahrer im vergangenen Januar nach einmalig festgestellter Einnahme von Amphetaminen die Fahrerlaubnis entzogen.

Das Verwaltungsgericht berief sich bei der Entscheidung auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg. Dieses besagt, dass Fahrer, die Betäubungsmittel konsumieren als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen sind, wenn bei ihnen bislang nur ein einmaliger Konsum festgestellt worden ist. Davon ausgenommen ist jedoch der Konsum von Cannabis. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig (Verwaltungsgericht Stuttgart (kein Az. angegeben -Meldung vom 24.06.2003)

## **Naturschutz: Gericht untersagt Bau von Windrädern - Fledermäuse schützen**

Zum Schutz von Fledermäusen dürfen in Prischwitz im Landkreis Bautzen keine Windräder errichtet werden. Das Verwaltungsgericht Dresden wies Anfang Juni die Klage einer Gesellschaft auf Erteilung eines Bauvorbescheides für zwei solcher Anlagen ab (Az.: 7 K 2583/02), teilte die Behörde mit.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Klägerin könne Antrag auf Zulassung der Berufung beim Sächsischen Obergericht Bautzen stellen.

Sachverhalt:

Die Gesellschaft will zwei 65 Meter hohe Windräder bauen. Der Landkreis Bautzen hatte dies mit Rücksicht auf Naturschutzbelange abgelehnt. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren zog die Klägerin mit der Begründung vor das Verwaltungsgericht, die meisten Tiere würden Windkraftanlagen als Gefahrenquelle erkennen und meiden. Das Gericht schloss sich jedoch den Argumenten des Landkreises an.

Nach Angaben des Landratsamtes nutzten einige Fledermausarten das geplante Areal zur Nahrungssuche. Vor allem für das Große Mausohr und der Große Abendsegler liege es im Zugkorridor ins Winterquartier. Untersuchungen belegten, dass viele Tiere auf diesem Weg zu Tode kämen, vermutlich durch die von Rotoren erzeugten unterschiedlichen Luftdruckverhältnisse. Das Große Mausohr und der Große Abendsegler gehören zu den besonders geschützten Tierarten in Deutschland.

(VG Dresden (Az.: 7 K 2583/02 - Meldung vom 25.06.2003)

## **Hundesteuer: Erhöhte Hundesteuer für Kampfhunde zulässig**

Kommunen können unter bestimmten Umständen für so genannte Kampfhunde eine höhere Hundesteuer verlangen. Das geht aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts in Neustadt hervor. Damit wies das Gericht eine Klage gegen eine Gemeinde ab, die für einen Hund der Rasse «American Staffordshire Terrier» eine erhöhte Steuer erlassen hatte (Az.: 1 K 537/03.NW). In der Hundesteuersatzung der Gemeinde war geregelt, dass Hunde dieser Rasse Kampfhunde seien und im Vergleich zu gewöhnlichen Hunden einer erhöhten Steuer von 614 Euro jährlich unterliegen.

Eine Unterscheidung bei der Hundesteuer sei rechtlich unbedenklich, urteilte das Gericht. Es sei nicht zu beanstanden, dass dabei Rasselisten erstellt würden, die sich auf die abstrakte Gefährlichkeit bestimmter Hunde bezögen. Dabei komme es nicht darauf an, wie gefährlich der Hund im Einzelfall wirklich sei.

Die Richter befanden zudem, die Erhebung der Hundesteuer dürfe durchaus auch dem Zweck dienen, die Haltung bestimmter Hunderassen einzudämmen. Bei einer monatlichen Steuer von 51,16 Euro sei aber nicht davon auszugehen, dass die Steuer einem Verbot der Kampfhunde gleichkomme und eine «erdrosselnde Wirkung» habe (Quelle: Verwaltungsgericht Neustadt (Az.: 1 K 537/03.NW - Meldung vom 03.07.2003)

## **Verkehrsrecht: Spurwechsler auf der Autobahn müssen Sorgfaltspflicht beachten**

Wer auf der Autobahn zum Überholen ausschert, muss dabei besonders auf den nachfolgenden Verkehr achten. Das geht aus einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf hervor (Az.: 1 U 114/02). Kommt es beim Spurwechsel zu einem Unfall, spricht laut Gericht schon der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Spurwechsler den hohen Sorgfaltsanforderungen nicht genügt hat.

In dem konkreten Fall wollte den Angaben zufolge ein Omnibus auf der zweispurigen Autobahn einen vor ihm fahrenden Pkw überholen, was er durch Blinken ankündigte. Zur gleichen Zeit näherte sich auf der Überholspur von hinten mit einer Geschwindigkeit von 130 bis 165 Kilometern pro Stunde ein weiterer Pkw. Dieser kollidierte zunächst mit dem Fahrzeug, das der Bus überholen wollte, und stieß anschließend mit dem Bus selbst zusammen. Die anschließende Schadensersatzklage des Busunternehmers wies das Gericht ab.

Zur Begründung führten die Richter einen ursächlichen Fahrfehler des Busfahrers an. Dieser hätte bei seinem Überholvorgang eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausschließen müssen. Dazu hätte er die Fahrzeuge auf der Überholspur genau beobachten müssen. Dieser gesteigerten Sorgfaltspflicht sei er jedoch nicht nachgekommen, was durch den Anscheinsbeweis belegt sei. Da dem von hinten kommenden Pkw-Fahrer eine unfallursächliche Überschreitung der Richtgeschwindigkeit nicht nachzuweisen war, wurde die Klage abgewiesen (OLG Düsseldorf (Az.: 1 U 114/02; (Meldung vom 01.07.2003)

## **OVG Münster: Bei schwerwiegendem Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz kann das Halten eines gefährlichen Hundes untersagt werden**

Nach einem Beschluss des 5. Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 2. Juli 2003 kann die Ordnungsbehörde das Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 des Landeshundesgesetzes NRW untersagen, wenn der Halter wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz rechtskräftig verurteilt worden und deshalb als unzuverlässig anzusehen ist.

Im Sommer 2002 war dem Ordnungsamt der Stadt Essen aufgefallen, dass die Antragstellerin einen American Staffordshire Terrier/Labrador-Mischling mit Namen Attila hielt, ohne die für das Halten gefährlicher Hunde erforderliche Haltererlaubnis zu besitzen. Weitere Überprüfungen ergaben, dass die Antragstellerin im August 1998 wegen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln in 15 Fällen rechtskräftig verurteilt worden war. Daraufhin untersagte ihr das Ordnungsamt die Haltung des Hundes und ordnete die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung an. Im gerichtlichen Eilverfahren entschied das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zu Gunsten der Hundehalterin. Gegen diese Entscheidung legte die Stadt Essen Beschwerde ein, der das Oberverwaltungsgericht nunmehr mit dem o. g. Beschluss stattgab.

Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts ist die Untersagung der Hundehaltung rechtmäßig. Nach dem am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Landeshundegesetz soll das Halten eines gefährlichen Hundes untersagt werden, wenn der Halter u. a. unzuverlässig ist und deshalb eine Erlaubnis zur Haltung eines solchen Hundes nicht erhalten kann. Diese Voraussetzungen seien hier gegeben. Die im Landeshundegesetz genannten Unzuverlässigkeitsgründe seien nicht abschließend. Auch rechtskräftige Verurteilungen wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz rechtfertigten die Annahme der Unzuverlässigkeit.

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar. Aktenzeichen 5 B 417/03

### **LG Coburg: Zur Frage, ob der Betreiber einer Badeanstalt haftet, wenn ein Besucher auf einer nassen Treppenstufe ausrutscht**

In einem Hallenbad muss in der Regel nicht für trockene Treppenstufen gesorgt werden. In Bereichen, die von Gästen mit nasser Badekleidung benutzt werden, ist mit Nässe auf dem Boden stets zu rechnen. Deshalb haftet der Badbetreiber bei einem Sturz des Besuchers nicht wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Das entschied nun das Amtsgericht Lichtenfels, bestätigt durch das Landgericht Coburg. Das Amtsgericht wies die Klage eines ausgerutschten Badegastes auf Schadensersatz und Schmerzensgeld von fast 2.450 Euro ab. Die Verkehrssicherungspflicht gehe nicht so weit, hinter jedem nassen Benutzer hinterherzuwischen,

#### **Sachverhalt**

Der spätere Gestürzte hatte das medizinische Hallenbad aus therapeutischen Zwecken aufgesucht. Auf dem Weg von den Duschkabinen zum Umkleieraum kam er auf einer nassen Treppenstufe zu Fall. Sowohl Kniescheibe als auch Brille wurden in Mitleidenschaft gezogen. Da der beklagte Badbetreiber sich weigerte, den Brillenschaden von rund 450 Euro zu ersetzen und Schmerzensgeld von 2.000 Euro zu zahlen, klagte der Badegast.

#### **Die Gerichtsentscheidung:**

Ohne Erfolg. Das Amtsgericht Lichtenfels erteilte dem klägerischen Begehren eine Absage. Die Verkehrssicherungspflicht des Beklagten führe nicht dazu, Badegäste vor allen erdenklichen Gefahren zu schützen. Dies sei nämlich mit zumutbaren und praktikablen Maßnahmen nicht erreichbar. In einem Hallenbad müsse der Besucher mit Wasser auf dem Boden jederzeit rechnen. Der bedauerliche Unfall des Klägers gehöre zum allgemeinen Lebensrisiko. Das von dem enttäuschten Badegast angerufene Landgericht Coburgschloss sich der Argumentation der ersten Instanz an (Amtsgericht Lichtenfels, Urteil vom 09.04.2003, Az: 1 C 351/02; Landgericht Coburg, Az: 32 S 49/03)

### **Radarwarngerät zu Recht von der Polizei eingezogen**

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.10.2002 - 1 S 1925/01 - Das Mitführen eines betriebsbereiten Radarwarngerätes auf öffentlichen Straßen in einem Kraftfahrzeug ist unzulässig. Die polizeiliche Beschlagnahme des Geräts sowie seine Einziehung und Vernichtung durch die Polizei sind daher gerechtfertigt. Dies entschied der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem Beschluss vom 29.10.2002. Er lehnte damit den Antrag des Kraftfahrers auf Zulassung der Berufung gegen ein gleichlautendes Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe ab.

Vorausgegangen waren folgende Geschehnisse: Der Kläger war im August 1999 mit einem Pkw auf der Autobahn Heidelberg/Darmstadt unterwegs und wurde auf Gemarkung Weinheim durch Beamte des Autobahnpolizeireviere Mannheim einer Verkehrskontrolle unterzogen. Dabei stellten die Beamten fest, dass auf dem Armaturenbrett ein Radarwarngerät installiert war. Die Polizeibeamten erklärten die Beschlagnahme des Radarwarngeräts; der Kläger gab es unter Protest und Hinweis darauf heraus, dass das Gerät ein CE-Zeichen besitze und daher den fernmelderechtlichen Bestimmungen entspreche. Beim Innenministerium Baden-Württemberg beschwerte er sich „wegen Raubes eines Breitbandempfängers durch Beamte des Einflussbereiches des Innenministeriums“.

Auf Antrag der Autobahnpolizei ordnete die zuständige Ortpolizeibehörde, nämlich die Stadt Weinhheim, die Einziehung und anschließende Vernichtung des Radarwarngeräts an. Die Beschlagnahme durch die Polizei sei rechtmäßig gewesen. Ein Verkehrsteilnehmer, der ein Radarwarngerät mit sich führe, schaffe durch seine Absicht, Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht einzuhalten, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Nach Art und Weise der Anbringung des Radarwarngerätes im Pkw des Klägers müsse davon ausgegangen werden, dass er das Gerät betrieben habe und es auch in Zukunft betreiben werde. Eine Herausgabe scheitere daran, dass die erneute Nutzung wiederum die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme schaffe. Als logische Konsequenz daraus sei das Gerät einzuziehen und zu vernichten. Die Vernichtung sei die einzig polizeirechtlich angemessene Maßnahme. Ob das Gerät telekommunikationsrechtlich zugelassen sei, sei unerheblich. Das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verfolge nämlich ganz andere Ziele.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Karlsruhe Klage erhoben und zur Begründung darauf beharrt, dass das Radarwarngerät nach deutschem Telekommunikationsrecht und nach europäischem Gemeinschaftsrecht zulässig und sein Betrieb nicht strafbar sei. Das Verwaltungsgericht bestätigte in seinem die Klage abweisenden Urteil die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Maßnahmen. Sie seien fehlerfrei auf das Polizeigesetz gestützt worden. Die vom Kläger genannten Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Gesetzes über Funkanlagen, des Telekommunikationsdienstleistungsgesetzes (TKDG), des Gesetzes über die Telekommunikation (TKG), des Gesetzes über die Zulassung und den Verkehr von Einrichtungen der Telekommunikation seien nicht einschlägig. Es gehe hier allein um das - präventive - Vorgehen der Polizei gegen den Kläger als Handlungsstörer wegen von ihm erwarteter Verstöße gegen Verkehrsvorschriften, also zur Verhinderung von unmittelbar bevorstehenden Ordnungswidrigkeiten.

Den gegen das abweisende Urteil gestellten Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung lehnte der für das Polizeirecht zuständige 1. Senat des VGH ab. An der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils bestünden keine Zweifel. Der Kläger verkenne, dass die von ihm angeführten Vorschriften spezifisch telekommunikationsrechtlichen Zielsetzungen dienten und deshalb nur einen eingeschränkten Anwendungsbereich hätten. Es gehe hier weder um den Schutz der Gesundheit und Sicherheit des Gerätenutzers und anderer Personen noch um die elektromagnetische Verträglichkeit oder die Vermeidung funktechnischer Störungen. Die Erfüllung solcher Anforderungen werde im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens nachgewiesen und durch die CE-Kennzeichnung dokumentiert. Die betreffenden Regelungen ließen aber Raum für Maßnahmen der Mitgliedsstaaten zum Schutz vor sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit bzw. die Gesundheit und das Leben von Menschen. Gerade eine solche Gefahr wolle die Einziehung bekämpfen. Sie diene der präventiven Abwehr von Beeinträchtigungen der wirkungsvollen Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben. Es solle verhindert werden, dass es dem Kläger als Besitzer eines Radarwarngeräts weiterhin möglich sei, sich über - auch dem Schutz von Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer dienende - straßenverkehrsrechtliche Vorschriften hinwegzusetzen und folgenlos Ordnungswidrigkeiten zu begehen. Ergänzend hat der Senat darauf hingewiesen, dass mit Wirkung vom 1.1.2002 ein ausdrückliches bundesrechtliches Verbot von Radarwarngeräten eingeführt worden sei...

§ 23 Abs. 1b StVO lautet: „Dem Führer eines Kraftfahrzeuges ist es untersagt, ein technisches Gerät zu betreiben oder betriebsbereit mitzuführen

ren, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören. Das gilt insbesondere für Geräte zur Störung oder Anzeige von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarn- oder Laserstörgeräte)“ (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.10.2002 - 1 S 1925/01)

### **Zwangsvollstreckungsrecht: Zwangsvollstreckung auch bei zukünftige Forderungen**

Zukünftig entstehende oder fällig werdende laufende Geldansprüche gegen einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sind pfändbar, sofern die Ansprüche in einem bereits bestehenden Sozialversicherungsverhältnis wurzeln. Das noch nicht rentennahe Alter des Schuldners steht einer solchen Pfändung grundsätzlich nicht entgegen (BGH, Beschl. v. 21. 11. 2002 - IX ZB 85/02). Die Vorinstanz hatte angenommen, für die Pfändung künftiger Rentenansprüche bestehe eine Gesetzeslücke. Die Pfändung einer künftigen gesetzlichen Altersrente sei daher am frühesten Renteneintrittsalter zu orientieren, also erst mit dem 60. Lebensjahr des Versicherten zulässig, wenn nicht besondere Gründe für einen vorzeitigen Rentenbeginn sprechen (so auch LG Tübingen, Die Justiz 1997, 52).

### **Fälle und Lösungen**

Welcher wesentlichen Punkte sind bei Rotlichtverstößen zu beachten? Wann kann auf ein Fahrverbot verzichtet werden? Vom Bußgeldsachbearbeiter ebenso wie vom Verdächtigen und seinem Verteidiger?

#### **Lösungshinweise:**

Bei einem qualifizierten Rotlichtverstoß nach Nr. 132.2 Bußgeldkatalog-VO kann ein Fahrverbot verhängt werden. Gerade das Fahrverbot bringt oft Probleme. Es gibt Ausnahmefälle, in denen ein Fahrverbot nicht verhängt werden muß oder kann.

1. Nach Meinung des BGH liegt ein Rotlichtverstoß dann vor, wenn der Kraftfahrer auch nur eine kurze Strecke auf der durch Rotlicht gesperrten Spur fahre.
2. Die Rechtsprechung habe einen Rotlichtverstoß auch dann bejaht, wenn die Lichtzeichenanlage (LZA) durch Verwendung der Parkstreifen oder des Gehwegs/Radwegs durch den Kraftfahrer „umgangen“ wurde.
3. Der Bußgeldbescheid muß Ort und Zeit der Tat angeben, andernfalls unterbricht er nicht die Verjährung. Hinzu kommen muß allerdings noch, daß der Bußbescheid auch binnen zwei Wochen wird nach seinem Erlass zugestellt, ansonsten unterbricht nur die Zustellung.
4. Der Rotlichtverstoß kann gerechtfertigt (Rechtfertigungsgrund, z.B. § 16 OWiG) oder entschuldigt (Entschuldigungsgrund = läßt die Vorwerfbarkeit entfallen) sein, etwa wenn der nachfahrende PKW zu dicht auffährt.
5. Von einem qualifizierten Rotlichtverstoß ist regelmäßig auszugehen, wenn die LZA seit
  - über 1 Sekunde Rotlicht zeige oder
  - wenn eine Gefährdung anderer vorliege, was zu einer Regeldbuße von 125 € führe.Hierfür reiche die Feststellung, der Betroffene habe die LZA bei Rotlicht passiert, nicht aus. Ebenso ungenügend ist die gefühlsmäßige Schätzung eines Polizeibeamten.
6. Eine Rotlichtüberwachungskamera ist ein zulässiges Beweismittel.

Vom an sich verwirkten Fahrverbot kann dann abgesehen werden, wenn der Erfolgs- oder Handlungsunwert gemindert sei.

Ein Fahrverbot darf auch dann nicht verhängt werden, wenn der Verstoß auf einem Augenblicksversagen beruhe.

Das OLG Karlsruhe ( Beschuß vom 17.02.2003 1 Ss 167/02, siehe auch oben „*Verkehrsrecht: Kein Fahrverbot bei Jedermanns - Augenblicksversagen*“) zum Augenblicksversagen (diese Grundsätze wurden zwar für eine Geschwindigkeitsüberschreitung aufgestellt, gelten jedoch grundsätzlich auch für Rotlichtverstöße):

„Beruht ein Verkehrsverstoß aber lediglich auf einer augenblicklichen Unaufmerksamkeit,

- wie sie jeden sorgfältigen und pflichtbewussten Verkehrsteilnehmer einmal unterlaufen kann,
- so ist die Verhängung eines Fahrverbots nicht angezeigt,

wenn der Verstoß nur auf **einfacher Fahrlässigkeit** beruht (grundlegend BGHSt 43, 241 ff.; OLG Köln VRS 97, 375: "einzelnes Verkehrszeichen am linken Fahrbahnrand").

Auf nur "einfache Fahrlässigkeit" kann sich derjenige allerdings nicht berufen,

- der die an sich gebotene Aufmerksamkeit in grob pflichtwidriger Weise unterlassen hat (BGHSt 43, 241 ff.).

Wer etwa während der Fahrt sein

- Autotelefon benutzt (KG, Beschluss vom 19.01.2000, 2 Ss 319/99),
- intensiv auf Wegweiser achtet (Senat VRS 98, 385 ff.) oder
- in einen Kreuzungsbereich zu schnell einfährt (BayObLG DAR 1999, 559 f.)

kann nicht geltend machen, er habe nur versehentlich ein Verkehrszeichen nicht wahrgenommen, denn durch sein vorheriges sorgfaltswidriges Verhalten hat er selbst in grob nachlässiger Weise zu seiner eigenen Unaufmerksamkeit beigetragen

7. Eine grob pflichtwidrige Missachtung der gebotenen Aufmerksamkeit liegt aber dann vor, wenn der Verkehrsteilnehmer nicht nur die durch Zeichen 274 angeordnete Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, sondern auch die innerörtlich zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h in erheblicher Weise überschreitet. In einem solchen Fall beruht der Verkehrsverstoß nicht auf einer augenblicklichen Unaufmerksamkeit, sondern auf der Nichtbeachtung weiterer Sorgfaltspflichten (OLG Köln DAR 2001, 469 f.).“
8. Ein Regelfall liegt meist auch dann nicht vor, wenn ein Ortsunkundiger die Lichtzeichen für verschiedene Spuren verwechsle. Es kommt aber auf die Fallgestaltung an (siehe aber vorstehend die Auffassung des OLG Karlsruhe).

## Leser fragen: Leser H. aus P. fragt: Verwarnungsgeld in Raten?

In einem OWi-Verfahren hatte ein Betroffener 15,00 EUR Verwarnungsgeld zu zahlen. Innerhalb der Wochenfrist überwies der Betroffene per Onlinebanking in insgesamt 15 Raten das Geld. Nach Eingang der ersten 9

Raten, die in der Höhe zwischen 1 Cent und 1,78 Eur lagen erließ die Behörde eine Bußgeldbescheid wegen unerlaubter Ratenzahlung. Gegen diesen Bescheid legte der Betroffene Einspruch ein und verlangt seinerseits 5,55 EUR Auslagen für die Erstellung seines Einspruches.

Muß die Behörde abhelfen?

**Antwort: Verwarnungsgeld in Raten?**

Eine interessante Frage. Ich kann sie allerdings aufgrund der geschilderten Tatsachen nicht abschließend beantworten. Folgendes gilt:

Die Verwarnung gilt nur, wenn das angebotene Verwarnungsgeld "zur rechten Zeit und am rechten Ort gezahlt wird" (OLG Köln VRS 56, 135). Die Regelfrist beträgt 1 Woche. Nach § 56 Abs. 2 OWiG kann (!) die Bußgeldbehörde eine **Fristverlängerung** bewilligen, wenn das Verwarnungsgeld höher als 10 € ist. Eine Ratenzahlung (§ 18 OWiG) sieht das Gesetz beim Verwarnungsverfahren nicht vor. Die Fristverlängerung kann von Amtswegen erfolgen (dann müßte die Bußgeldstelle Anhaltspunkte haben, ein Fall der jedoch in der Praxis – bei einem Verwarnungsgeld von 15 € - wohl kaum vorkommen wird). Die Fristverlängerung kann daher in der Regel nur auf Antrag erfolgen können. Erfolgt die erste Zahlung in Höhe von 1 €, dann müßte m.E. die Bußbehörde den Betroffenen schriftlich auffordern zu begründen, warum er den Betrag nicht auf einmal zahlen kann. Reagiert der Betroffene darauf nicht, ist das Verwarnungsgeldverfahren gescheitert und es kommt das reguläre Bußgeldverfahren mit Bußgeldbescheid in Betracht.

Allerdings: Der Bußgeldbescheid darf nicht damit allein begründet werden, daß „unerlaubte Ratenzahlung“ vorläge. Die Begründung müßte lauten: Verwarnungsgeld nicht fristgerecht gezahlt, daher keine „wirksame Verwarnung“ (§ 56 Abs. 2 Satz 1 OWiG).

<b>Seminare</b>
-----------------

1. Für 2003 sind neu konzipierte Seminare geplant: Vergleichende Betrachtung von verwaltungsrechtliche und bußrechtliche Tatbestände, Eingriffsrechte, Rechtsfolgen, Rechtsmittel.

Sie finden die neuen Seminare, wenn Sie anklicken:

**[www.ra-karlbrenner.de](http://www.ra-karlbrenner.de)**

und dann unterhalb der „Laufschrift: „Zu den neuen Themen ...“ unter

**>>>> hier anklicken<<<<<**

Einsicht in die Inhaltsangaben der 5 neuen Seminarthemen nehmen.

**II**

2. Bußgeld -, Vollstreckungsrechts – und andere Seminare für die Ausbildung der Kommunalbediensteten können eingesehen werden:

Klicken Sie an:

**[http://www.ra-karlbrenner.de/seminare\\_2003.htm](http://www.ra-karlbrenner.de/seminare_2003.htm)**

und folgen Sie dann den dortigen Hinweisen.

3. Seminare können auch als Inhouse - Veranstaltungen durchgeführt werden. Eine Übersicht über die möglichen Seminarthemen Ord-

nungswidrigkeitenrecht und angrenzende Rechtsgebiete können sie – direkt - anwählen unter

[http://www.ra-karlbrenner.de/seminare\\_owiz\\_2003.htm](http://www.ra-karlbrenner.de/seminare_owiz_2003.htm)

Wenden Sie sich wegen der Organisation an die genannten Studieninstitute oder direkt an die owiz-Redaktion (E- Mail kbrenner@netmedia.de).

## Rezensionen

### Logox, das Sprachausgabe-System von G DATA

**Bestell-Nr.:** 03132 + **Versand in :** 24 Stunden + **Handbuch -Sprache:** deutsch-**Umfang:** 400 Seiten; **Preis:** € 39,95 für Logox 4 und 59,95 für Logox 4 professional; die Software kann auch per Internet heruntergeladen werden (10 % Preisersparnis: <http://www.gdata.de/trade/productview/123/5/>); **Hersteller und Vertrieb** G DATA Software AG, Königsallee 178b, D-44799 Bochum ([www.gdata.de](http://www.gdata.de))

Wer seine Texte nicht nur selbst lesen will, kann sie sich vom Computer vorlesen lassen. Für Schreiber, die (auch) zu den „Ohrenmenschen“ gehören, die also (auch) durch Hören den Text (besser) verstehen, die sind mit dem G DATA „Logox 4“ oder „Logox 4 professional“ auf dem richtigen Weg.

Logox 4 verleiht dem Computer nicht nur eine Stimme, sondern gleich 10. In der SpeechBox lassen sich beliebige Texte vorlesen und mit den verschiedensten Einstellungen versehen. Parameter wie Geschwindigkeit, Intonation oder Tonhöhe sind ebenso einstellbar wie Dialekte und Audioeffekte. Wem es Spaß macht: Logox 4 ist so flexibel, dass es sogar singen kann.

Die erstellten Sprachbotschaften können als Audiodatei abgespeichert oder direkt per eMail versandt werden. Mit dem Logox-Call können man auch Telefonanrufe von Logox erledigen lassen. Die Bandbreite reicht vom automatischen Logox-Geburtsstagsständchen über automatische Logox-Mahnrufe bis zum anonymen Schabernack.

Darüberhinaus enthält Logox 4 eine sprechende Uhr, einen Terminkalender und WebSpeech professional.

#### Enthaltene Komponenten

Das Logox® **Outlook PlugIn kündigt** ankommende **E-Mails**, bevorstehende **Termine, Aufgaben** etc. mit frei editierbaren Ansagen an und **liest E-Mails vor**.

Das Logox® **Word PlugIn** liest gewünschte Abschnitte des aktuellen Dokuments, beispielsweise zur Korrektur.

Das Logox® **Excel PlugIn** liest beliebige Tabellenbereiche (z. B. Spalten), beispielsweise zum Überprüfen von Eingaben.

Das **Internet-Explorer PlugIn** Logox WebSpeech Pro liest auf Wunsch aus Internet-Seiten vor.

Der SpeechFont Editor ermöglicht die **Erstellung eigener Speechfonts** (Sprechvarianten)

Ein integriertes **Ausnahmelexikon** mit einem entsprechenden Editor ermöglicht die Erstellung / Ergänzung eigener **Aussprachewörterbücher**.

Mit Hilfe des Logox - WAVE Konverters lassen sich **Soundfiles** aus beliebigen Texten erstellen.

Unterschiede zwischen „Lgox 4“und „Logox 4 professional“:

- Plugin für MS-Word
- Plugin für MS-Excel

- Plugin für MS-Outlook
- WebSpeechSDK (private).

Die vorgenannten Features hat nur die Professional-Version.

## Zu guter Letzt

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

schicken Sie doch einschlägige Gerichtsurteile, die auch Ihre Kollegen interessieren, an die Redaktion. Auch kurze Beiträge sind willkommen.

Danke im Voraus. Ihre Redaktion

---